



Kurzinformation

Zur Mehrstaatigkeit in Deutschland

Mehrstaatigkeit bedeutet, dass eine Person zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Nach dem bisherigen Staatsangehörigkeitsrecht sollte Mehrstaatigkeit grundsätzlich vermieden werden und nur unter bestimmten Ausnahmen möglich sein. Der Bundestag hat im Januar 2024 ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrecht ([StARModG](#))¹ beschlossen. Bisher regelt [§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes \(StAG\)](#)², dass eine Einbürgerung unter anderem nur dann erfolgen darf, wenn der einzubürgernde Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert. Des Weiteren regelt [§ 17 Abs. 1 Nr. 2 StAG](#), dass die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Sinne des [§ 25 StAG](#) verloren geht. Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres grundsätzlich sowohl die deutsche als auch eine andere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Gemäß [§ 29 Abs. 1 Satz 2 StAG](#) müssen sich allerdings diese Personen mit einer deutschen und einer anderen ausländischen Staatsangehörigkeit als die eines Mitgliedstaates der EU oder Schweiz mit Vollendung des 21. Lebensjahres für eine von den beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden. Nur im Ausnahmefall wird nach der bisherigen Rechtslage Mehrstaatigkeit hingenommen. So regelt z.B. [§ 12 StAG](#), dass in bestimmten Fällen von der oben genannten Voraussetzung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG abgesehen werden konnte, z.B. wenn das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (Nr. 1) oder der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert (Nr. 2). Weitere Sonderfälle der Hinnahme der Mehrstaatigkeit regeln insoweit § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StAG.

Durch das [StARModG](#) werden § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG und § 29 StAG aufgehoben (vgl. Art. 1 Nr. 6 a) aa) eee) und Art. 1 Nr. 18 StARModG). Zudem wird § 17 StAG dahingehend geändert, dass nun unter anderem der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit begründet wird (vgl. Art. 1 Nr. 13

1 Vgl. zum Gesetzentwurf, [BT-Drs. 20/9044](#), in der vom Bundestag angenommen Ausschussfassung, vgl. [BT-Drs. 20/10093](#).

2 Zum [StAG](#), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 16.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217); [englische Fassung des StAG](#) mit Stand vom 12.08.2021; verwendete Links beziehen sich auf englische Fassung mit Stand vom 12.08.2021.

StARModG). Die Mehrstaatigkeit ist nach dem neuen Recht somit keine Ausnahme mehr. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zum StARModG, wonach der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ausdrücklich aufgegeben werden und Einbürgerungen künftig generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen soll. In der Begründung zur Gesetzesänderungen wird ausdrücklich auf die nicht mehr notwendige „Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en)“ hingewiesen.³ Danach soll nicht nur eine doppelte Staatsangehörigkeit, sondern auch eine mehrfache Staatsangehörigkeit grundsätzlich möglich sein wird. Aus dem Gesetzentwurf und aus der entsprechenden Begründung ergibt sich keine Begrenzung der Anzahl an Staatsangehörigkeiten, die eine Person besitzen darf.

* * *

3 [BT-Drs. 20/9044](#), S.16.